



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwahrung und Finanzierung des Archivguts des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee- Langenargen

Ergänzend zur Verbandsatzung und zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung, schließen die Mitgliedsgemeinden mit dem Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen die folgende Vereinbarung über die Verwahrung und Finanzierung des Archivguts des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Archivgutverwaltung für den Abwasserzweckverband.....	2
§ 2 Anpassung der Pauschale	2
§ 3 Zahlungen	2
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Kündigung.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Präambel

Die Gemeinden Kressbronn am Bodensee und Langenargen bilden im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Zweckverband des öffentlichen Rechts. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee – Langenargen“ (Abwasserzweckverband). Er hat seinen Sitz in Kressbronn a. B. Zur Reinhaltung des Bodensees hat der Verband die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten und unschädlich zu beseitigen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband gemäß § 13 der aktuellen Verbandsatzung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder Dritter. Das Nähere regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden vom 19. Dezember 2017.

Nach dem Landesarchivgesetz ist der Abwasserzweckverband verpflichtet, ein Verbandsarchiv einzurichten. Dies ist bisher nicht erfolgt. Das Verbandsarchiv soll nun bei der Gemeinde Kressbronn a. B. eingerichtet werden. Die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. übernimmt daher die Aufgabe der Archivgutverwaltung für den Abwasserzweckverband ab dem 1. Januar 2019. Näheres hierzu regelt diese Vereinbarung.

§ 1

Archivgutverwaltung für den Abwasserzweckverband

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. übernimmt zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben der Verbandsverwaltung ab dem 1. Januar 2019 auch die Aufgaben des Verbandsarchivs. Sie sichert einen fachgerechten Umgang mit dem Archivgut zu.
- (2) Die Kosten für die Verwahrung des Archivguts des Verbandes werden hälftig auf die zwei Mitgliedsgemeinden abgerechnet.
- (3) Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vom Abwasserzweckverband eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von 2.500 Euro inklusive Gemeinkostenzuschlag.
- (4) Die Vereinbarung gilt bei einer normalen Entwicklung des Archivguts. Sollten besondere Änderungen im Aufkommen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen aufkommen, wird die Vereinbarung neu verhandelt und angepasst.
- (5) Die Leistungen der Archivverwaltung sind für die Verbandsgemeinden und den Zweckverband gebührenfrei.

§ 2

Anpassung der Pauschale

Die Pauschale dieser Vereinbarung wird jährlich nach der Entwicklung der Tarifabschlüsse nach dem TVÖD (VKA) angepasst (Basis 2020 = 100). Eine Anpassung erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden leisten auf Anforderung der Verbandsverwaltung vier Abschläge auf die Verbandsumlage des laufenden Jahres in Höhe von 25 vom Hundert des Planansatzes der Umlage oder, sofern der Plan für das laufende Jahr noch nicht beschlossen ist, des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.
- (2) Der Verband leistet auf Anforderung der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vier Vorauszahlungen auf die Personal- und Sachkosten nach dem laufenden

Haushaltsplan oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, nach dem Aufkommen des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungen zwischen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. und dem Abwasserzweckverband Kressbronn a. B.-Langenargen umsatzsteuerpflichtig werden, so kommt zu den vereinbarten Kostenersätzen samt den Gemeinkostenzuschlägen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwahrung des Archivguts des Zweckverbandes hat zunächst eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027. Sie verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die Vertragsparteien können im Einvernehmen vereinbaren, einzelne Aufgaben ohne Kündigungsfristen, von der Verwaltungsleihe auf eigenes Personal des Verbandes zu übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 5. Mai 2020

gez. A. Krafft.

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

gez. S. Porstner

Susanne Porstner
1. Stv. Bürgermeisterin
Gemeinde Langenargen

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister
Gemeinde Kressbronn a. B.